

das dormalige hohe Ministerium habe, und trotz der Ueberzeugung, daß es nur nach den gerechtesten Grundsätzen verfahren wird, scheint es doch mindestens um der Zukunft willen nothwendig, daß Grundsätze aufgestellt werden, nach welchen die hier vorliegende Frage beantwortet werden soll, und hierzu glaube ich den Vorschlag so machen zu müssen, wie ich es hier gethan habe, daß das hohe Ministerium keine Untersuchungen anordne, die nach den angegebenen Grundsätzen, insofern sie als richtig anerkannt werden sollten, nicht geführt werden soll. Dagegen muß es dem Ministerium unter allen Umständen freistehn, eine Untersuchung nicht führen zu lassen, insofern politische Gründe es widerrathen sie anzustellen, gesetzt auch, daß sie auch nach jenen Grundsätzen geführt werden könnte. Es können bei einem Staate, wie der Sächsische ist, tausend Gründe eintreten, eine solche Untersuchung auf sich beruhen zu lassen, und es wäre unklug, die Staatsregierung in die Nothwendigkeit zu setzen, dennoch mit gerichtlichen Maßregeln einschreiten zu lassen, oder das in Untersuchung gezogene Individuum dem Regenten zur Begnadigung zu empfehlen. Das Begnadigungsrecht ist eines der schönsten und heiligsten Rechte des Regenten, in dessen Ausübung er durch Nichts beschränkt werden kann, sondern das lediglich seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen überlassen bleiben muß. Man muß sich hüten Bestimmungen zu treffen, welche es dem Regenten gleichsam zur Nothwendigkeit machen, Begnadigung zu üben, damit er nur die Ungerechtigkeit verhüte, — wo also begnadigt wird, um den Mangel der Gesetzgebung im einzelnen Falle wieder gut zu machen. Besser ist, diesen Mangel aus der Gesetzgebung zu entfernen, so weit es nur immer menschliche Kräfte und Einsicht möglich machen.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat sich nicht überzeugen können, daß der Antrag des geehrten Abgeordneten so sachgemäß sei. Ich will ganz die formelle Frage übergehen, ob der Antrag, der nicht in der von der Landtagsordnung vorgeschriebenen Form eingegeben ist, statthaft sei, da schon bei der vorigen Frage darüber weggegangen worden ist. Ich will mich nur auf das Materielle beschränken. In den Grundsätzen ist die Deputation ziemlich mit den Ansichten des Sprechers einverstanden, wir glauben aber nur, daß diese Grundsätze nicht ausreichen, um alle Fälle zu entscheiden. Es gestaltet sich die Sache so mannigfaltig, daß man sie wohl dem Ermessen der Behörde, nämlich derjenigen, welche das Verhältniß des Sächsischen Staates zum Auslande abzuwägen hat, allein anheim stellen muß. Es ist dies auch der Grund, warum wir auf das Begnadigungsrecht zurück gegangen sind. Die Schwierigkeiten sind verschiedener Art, einmal schon, wie die eben gemachten Vorschläge selbst zeigen, in Bezug auf die Verschiedenartigkeit der Fälle. Es wird schwer zu unterscheiden sein, was ein Verbrechen des öffentlichen Rechts ist. Der Antragsteller selbst will bloß den Fall ausgeschieden haben, wenn Jemand in das Ausland gegangen ist, um sich zu schlagen. Nun frage ich, ob dies aus den von ihm aufgestellten Grundsätzen folge? Dann kommt eine andere Schwierigkeit in Frage; man weiß oft nicht, in welchem Staate das Verbrechen begangen worden ist,

es kann fortgesetzt worden sein in mehreren Staaten, es kommt eine Untersuchung wegen eines Verbrechens bei einer inländischen und ausländischen Behörde zugleich vor, es kann das Verbrechen theils im Inlande, theils im Auslande begangen worden sein. Ueber alle diese Fälle läßt sich nicht entscheiden. Eine andere Schwierigkeit bewirkt die Bestrafung. Es ist zwar gesagt worden im Separatvotum, es lasse sich die Strafe ausgleichen. Dies ist aber nicht immer der Fall, gerade bei der körperlichen Züchtigung würde immer eine Schwierigkeit entstehen, welche Strafe ihr zu substituiren wäre. Ferner könnte man nicht sagen, wie eine Ausgleichung stattfinden soll, zwischen der Oesterreichischen Kettenstrafe, der Preussischen Festungsstrafe, der Französischen Galeerenstrafe, und der hiesigen Zuchthausstrafe.

Domherr D. Günther: Ich erbitte mir das Wort zur Widerlegung. Der hohe Herr Referent bemerkt, daß die von mir aufgestellten Grundsätze durchaus nicht hinreichen, um die Mannigfaltigkeit der Fälle zu entscheiden. Ich erkläre mich aber sofort zur Zurücknahme meines Antrags bereit, insofern der hohe Herr Referent oder ein anderes Mitglied der Kammer einen einzigen Fall aufzustellen im Stande ist, der nach jenen Grundsätzen nicht zu entscheiden wäre.

Referent Prinz Johann: Ich habe das bereits gethan,

Domherr D. Günther: Die von dem hohen Herrn Referenten erwähnten Fälle sind Vergehen oder Verbrechen des öffentlichen Rechts und würden, insofern sie im Ausland begangen worden sind, nicht zu bestrafen sein; man müßte denn, was nur eine gewisse criminalistische Theorie verlangt, den Fall ausnehmen, wenn Personen in das Ausland gegangen sind, um sich zu duelliren. Es hat nämlich Rechtslehrer gegeben, welche vollkommen damit einverstanden waren, daß ein im Ausland begangenes Vergehen des öffentlichen Rechts im Inlande nicht strafbar sei und doch annahmen, die Duellanten seien auch im Inlande strafbar, wenn sie sich um deswillen ins Ausland begeben hätten, um sich dort zu schlagen. Den Werth dieser Ansicht zu prüfen, ist hier nicht der Ort. So viel wenigstens scheint aber festzustehen, daß dieser Fall als ein Beweis der Unvollständigkeit meiner allgemein aufgestellten Sätze nicht wird angesehen werden können. Ich wiederhole daher nochmals, wenn der hohe Referent oder ein anderes Mitglied der Kammer mir einen einzigen Fall namhaft macht, der nicht in diesen Grundsätzen begriffen ist, so nehme ich meinen Antrag augenblicklich zurück.

Das Präsidium bringt nun die Anträge des Domherrn D. Günther zur Unterstützung, welche ausreißend erfolgt. Darnach nimmt

Referent Prinz Johann das Wort: Ich habe mich nicht allein darauf berufen, daß nicht alle Arten von Verbrechen nach diesen Grundsätzen zu entscheiden wären, sondern ich habe mich auch darauf bezogen, daß es schwer wäre, in Bezug auf die Gleichheit der Strafe und auf manche andere Verwicklungen, die nicht zu lösen sind, diese Anträge anzunehmen. Aber in Bezug auf Verbrechen erlaube ich mir anzufragen, wie, wenn ein Ausländer im Ausland gegen einen